

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Openairbuehnen-Vermietung.ch

1. Allgemein

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Offerten und Auftragsbestätigungen der Openairbuehnen-Vermietung.ch, nachfolgend OBV.ch genannt. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Mieter diese Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Vertragsfähigkeit

Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.
Die Geschäftsleitung behält sich vor, bei der Abholung der Mietware einen Ausweis zu verlangen.

3. Haftung

Die Haftung der OBV.ch für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungsschaden) wird im gesetzlich möglichen Rahmen explizit ausgeschlossen. Ein Verschulden der OBV.ch ist vom Mieter schriftlich nachzuweisen. Für die vom Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die OBV.ch keine Haftung (inkl. Unfälle und ihre Folgen). Die Anordnung der nötigen Massnahmen (Verkehrssicherungspflicht) ist ausschliesslich Sache des Mieters. Wird die OBV.ch von Dritten für solche Schäden belangt, so kann sie vollumfänglich auf den Mieter zurückgreifen. Versicherung des Mietobjekts gegen Elementarschäden ist Sache des Mieters. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden. Der Mieter haftet ebenfalls für Verlust oder Untergang der Mietsache. Der Mieter schuldet der OBV.ch in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch weitere Schäden, welcher der OBV.ch entsteht.

4. Mietpreise

Die Mietwaren dürfen während der Mietdauer nur an den mit dem Vermieter besprochenen Tagen benutzt werden. Die Preisangaben verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer (8%).

5. Miete, Mietdauer

Die Leistung der OBV.ch besteht darin, das gemietete Material zur Verfügung zu stellen. Die Montage ist, wo nichts anders vereinbart wird, Sache des Mieters. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Materials an den Mieter und endet mit seiner Rückgabe an den Vermieter. Wird ein montiertes Objekt gemietet, so beginnt die Mietdauer mit der Fertigstellung des Mietobjekts oder benutzbarer Teile davon und endet mit Demontagebeginn. Der Mieter darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der OBV.ch schriftlich freigegeben wird. Er ist verpflichtet, nach Fertigstellung an der Abnahme teilzunehmen. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Mieter über oder, wenn dies früher ist, mit der Inbetriebnahme. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und die Unterhaltspflicht während der Mietdauer sind Sache des Mieters.

6. Sorgfaltspflicht

Die OBV.ch übergibt das Material in einwandfreiem Zustand. Allfällige Mängel sind vom Mieter unverzüglich zu melden. Der Mieter verpflichtet sich, das Material sorgfältig und nur zum vereinbarten Zweck einzusetzen und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von defektem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

7. Veranstaltungsort

Hat keine Vorbesichtigung des Veranstaltungsortes stattgefunden, gehen eventuelle, unabdingbare Kosten, die durch die Beschaffenheit des jeweiligen Veranstaltungsortes entstehen, zu Lasten des Mieters. Die Standfläche der Bühne muss eben und gerade sein. Allenfalls notwendige zusätzliche Schleppfahrzeuge oder Bodenplatten usw. speziell bei nassem oder weichem Boden, gehen zu Lasten des Mieters. Die Tragfähigkeit des zu befahrenden Weges zur Montagestelle ist mit 7,0 bis 40 Tonnen (je nach Bühnentyp) sicherzustellen. Der Veranstalter ist auf seine Kosten dafür besorgt, dass der örtliche An- und Rückfahrtsweg bis zum Standort der Bühne mit der Fahrzeugkombination frei befahrbar ist, und dass dieser Weg und der Standort der Bühne geräumt, stabil und ausreichend tragfähig ist. Die Zufahrtswege müssen eine Mindestbreite von 2,6 m und eine minimale lichte Höhe von 4,1 m aufweisen. Eventuell entstehende Flurschäden oder defekte Bodenplatten (Gerüstbretter u.a.) gehen zu Lasten des Mieters.

8. Personal / Verpflegung / Hotel

Zur Anlieferungszeit muss ein weisungsbefugter Mitarbeiter des Auftraggebers vor Ort sein, damit die Bühne direkt und endgültig positioniert werden kann. Der Mieter stellt während der Auf- und Abbauarbeiten unserem Techniker ein bis vier kräftige Helfer zur Verfügung (je nach Bühnentyp). Die Helfer haben die Anweisungen unseres Technikers zu befolgen. Sind keine Helfer vor Ort oder kommen diese zu spät, verrechnen wir pauschal für Ersatzpersonal Fr. 550.- pro Einsatz und Helfer. Darüber hinaus kann in diesem Fall für die Einhaltung von Zeitplänen keine Haftung seitens der OBV.ch übernommen werden.

Die Verpflegung des anwesenden Personals geht zu Lasten des Auftraggebers, pro Produktionstag (max. 10 Stunden) und Mitarbeiter ist mindestens 1 warmes Essen sowie Mineralwasser und Kaffee nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Im Falle von notwendigen Übernachtungen muss der Veranstalter für alle OBV.ch Mitarbeiter jeweils ein Einzelzimmer in einem in der Nähe gelegenen Hotel zur Verfügung stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

9. Betrieb

Die Erdung der Bühne erfolgt über einen Erdnagel der Firma Connex. Ist das Einschlagen eines Erdnagels in unmittelbarer Bühnennähe nicht möglich, muss die Bühne durch einen Fachelektriker vor Ort geerdet werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Windstärke 7 Bft (61 km/h) sind die hinteren Rückwände durch den Techniker oder einer von uns instruierte Person zu öffnen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sich ab Windstärke 9 Bft (75 km/h) keine Person mehr auf der Bühnenfläche befindet. Hält sich unser Techniker nicht am Veranstaltungsort auf, so ist dieser unverzüglich zu informieren.

10. Eigentum

Das Eigentum an der Mietsache samt Zubehör und Kleinmaterial verbleibt bei OBV.ch. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

11. Untervermietung und Abtretung

Dem Mieter ist es - sofern nicht anders vereinbart - untersagt, das Mietverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsache weiter zu vermieten.

12. Verfügbarkeit

Die gewünschte Bühne wird erst bei einer schriftlichen Auftragsbestätigung definitiv reserviert. Eine provisorische Reservation während der Offertphase muss explizit erwähnt und gegenseitig vereinbart werden.

13. Bewilligungen

Der Mieter ist für die Einholung von sämtlichen notwendigen Bewilligungen und ähnlichem besorgt und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen diesbezüglicher Verletzungen des Mieters konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Mieter gegenüber OBV.ch vollumfänglich Schadenersatzpflichtig.

14. Versicherung

Die OBV.ch ist ausreichend gegen Material- und Personenschäden versichert (Betriebshaftpflicht bis 10 Mio. Schadensumme), die durch die Bühnen entstehen können.

Die Mietware ist **unversichert!** Der Mieter haftet für jegliche Schäden, welche von und an den gemieteten Geräten entstehen. Es wird dem Mieter empfohlen, eine eigene Waren- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter vollumfänglich haftbar zu machen. Ferner lehnen wir jegliche Verantwortung ab, wenn die Mietware auf dem Transport oder durch unsachgemässe Bedienung Schaden nimmt.

15. Annullation

Die Annullationskosten eines bestätigten und unterschriebenen Auftrages betragen:

bis 60 Tage vor Mietbeginn 25% des Mietbetrages,

bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietbetrages,

bis 12 Tage vor Mietbeginn 75% des Mietbetrages,

bis 5 Tage vor Mietbeginn 100% des Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Leistungen oder auftragsbezogene Einkäufe werden dem Mieter zudem vollumfänglich verrechnet.

16. Pläne, Zeichnungen und Entwürfe

Die OBV.ch behält sich an allen von ihr erstellten Zeichnungen, Plänen und Abbildungen und Entwürfen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Muster und Modelle werden gesondert in Rechnung gestellt.

17. Diebstahl

Bei Diebstahl oder Verlust ist der Mieter immer verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

18. Schweizerisches Obligationenrecht

Der Mieter erklärt sich durch seinen Mietantritt oder seine Unterschrift mit den Mietbedingungen einverstanden. Bei Streitfällen, welche in diesen AGB's nicht angesprochen werden, beziehen wir uns automatisch auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Der Gerichtsstand ist Muri AG.

19. Anerkennung

Der Mieter anerkennt bei jeder telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung diese Geschäftsbedingungen in allen Punkten.

Boswil, März 2017